

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

März 2019

1. Allgemeines

Vorliegende Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil unserer Offerte und Auftragsbestätigungen. Alle von uns gelieferten Daten und Zeichnungen bleiben bis zur Auftragserteilung unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.

2. Preise

ohne Mehrwertsteuer, ab Domizil, rein netto in CHF
Ändern sich die der Preisbildung zugrunde liegenden Verhältnisse massgeblich, insbesondere die Preise unserer Lieferanten und die Währungsparitäten sowie die Teuerung, so sind wir berechtigt, unsere Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.

3. Konditionen

50 % bei Auftragserteilung

30 % bei Lieferbereitschaft

20 % innerhalb 30 Tagen nach Abnahme rein netto

Verzögert sich die Abnahme durch Umstände, die nicht durch die PROLA AG verursacht sind, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Lieferung.

4. Tarif

Stundensatz Engineering	CHF 130.-	
Überzeitzuschläge:	22.00 bis 06.00	50%
	Samstags	50%
	Sonn- und Feiertage	100%

5. Spesen

Verrechnung nach effektivem Aufwand

- Auto	CHF/km -.90
- Bahn	1. Klasse
- Flugzeug	Business Class
- Hotel	Mittelklassehotel

- Frühstück	CHF 15.-
- Mittagessen	CHF 20.-
- Abendessen	CHF 25.-
- Abendauslagen	CHF 15.-

6. Liefertermine

Liefertermine werden von uns nach bestem Ermessen bestätigt. Eventuelle Terminüberschreitungen berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden infolge von Terminüberschreitungen, auch wenn diese den Kunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, wird ausdrücklich wegbedungen.

7. Garantie

Bei vertragsmässiger Realisierung garantieren wir die Einhaltung der im Pflichtenheft oder Offerte gemachten Spezifikationen. Wir gewähren eine Garantie von einem Jahr ab Lieferdatum.

Bei Produkten die wir einkaufen gelten die Garantiebestimmungen der Unterlieferanten.

Beim Auftreten von Mängel werden wir diese innerhalb einer angemessenen Frist bei uns im Hause beheben.

8. Mehrleistungen

Mehrleistungen die im Pflichtenheft resp. in der Offerte nicht enthalten sind oder auf Grund des Bearbeitungsfortschrittes notwendig werden, werden auf der Basis des Hauptauftrages berechnet.

9. Haftung

Die PROLA AG haftet weder für unmittelbare noch mittelbare Schäden, die sich aus dem Betrieb und dem Gebrauch von unseren Produkten ergeben oder im Zusammenhang mit allfälligen Störungen oder einem Betriebsunfall entstehen.

10. Inbetriebnahme

Sofern die Inbetriebnahme der Anlage als Pauschale in unserem Lieferumfang enthalten ist, gelten für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme folgende Punkte:

- Die Anlage muss in betriebsbereitem Zustand sein.
- Alle Geräte und Anlageteile die nicht zu unserem Lieferumfang gehören, jedoch in der Gesamtanlage integriert sind, müssen betriebsbereit und geprüft sein.
- Die Installationsarbeiten (Mechanik, Elektrik, Pneumatik, Hydraulik) müssen abgeschlossen und geprüft sein.
- Wird die Anlage in mehreren Etappen in Betrieb genommen, so muss dies bei der Offertphase bekannt sein.

Entstehen bei der Inbetriebnahme Wartezeiten die nicht durch uns verursacht werden, oder werden von uns Arbeiten ausgeführt die nicht unser Lieferumfang umfassen, sind wir berechtigt diese Zeiten in Regie zu verrechnen.

11. Störungen

Sollte sich bei Störungen herausstellen, dass die Ursache bei Anlageteilen liegt die nicht zu unserem Lieferumfang gehören, sind wir berechtigt unsere Aufwendungen zu verrechnen.

12. Softwarenutzung

Die Software darf ausschliesslich für die oben erwähnte Anlage verwendet werden. Die Software darf weder ganz noch teilweise kopiert oder vervielfältigt werden. Sie darf nicht an Dritte weiter gegeben werden. Die Software und die Dokumentation enthalten Geschäftsgeheimnisse von PROLA und deren Lizenzgeber; sie sind urheberrechtlich geschützt. Programmänderungen dürfen während der Garantiezeit nur mit Genehmigung der Firma PROLA AG gemacht werden.

13. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Emmenbrücke.